

Christoph Strässer (SPD)

## **Für eine verbesserte Zusammenarbeit deutscher Behörden bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch**

Als Jurist und Menschenrechtspolitiker war ich 2002 sehr froh und glücklich, dass in Deutschland mit der Verabschiedung des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) das Weltrechtsprinzip Einzug in die deutsche Rechtssprechung und das deutsche Sanktionensystem gefunden hat. Konkret beinhaltet das VStGB, dass im Fall von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein deutsches Gericht Anklage erheben kann, auch wenn weder Täter noch Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Der 26. Juni 2002 war insofern ein guter Tag für die Komplettierung des Menschenrechtsschutzes. Er war ein schlechter Tag für alle Potentaten, die sich angesichts einer zu erwartenden Straflosigkeit skrupelloser Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben.

Ich möchte trotz oder gerade wegen aller Kritik an der Auslegungs- und Anwendungspraxis des VStGB durch die Generalbundesanwaltschaft noch einmal betonen, was für ein enormer menschenrechtlicher, humanitärer und rechtspolitischer Fortschritt die Existenz des VStGB bedeutet. Denn es ist das Ergebnis eines langen historischen Prozesses und der Erkenntnis, die bereits Kant treffend formuliert hat. Ich zitiere: "Da (...) die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt."

Im Zuge der Globalisierung und der damit einhergehenden notwendigen Weiterentwicklung des Rechts hat diese Erkenntnis im VStGB endlich ihren Niederschlag gefunden. Damit haben wir den Weg beschritten zur Verbesserung der weltweiten Bekämpfung von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folter. Das ist ein Erfolg. Den sollten wir trotz aller Defizite, die es noch zu bewältigen gilt, auch deutlich so benennen, gerade auch deshalb, weil international zu Recht die Auffassung vorherrscht, dass der materielle Teil in VStGB §§ 1 bis 14 geradezu vorbildlich gelungen ist.

Nun jährt sich die Verabschiedung des VStGB zum sechsten Mal, ohne dass es bisher zu einer einzigen Anklage gekommen wäre. Von circa 50 angezeigten Fällen sind bis auf einen alle ohne Aufnahme konkreter Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft nach § 153 f StPO eingestellt worden. Dabei ist es nicht so, dass es keine Anlässe für Ermittlungen gegeben hätte. Dass die Generalbundesanwaltschaft zum Beispiel kein Ermittlungsverfahren gegen den 2006 in Deutschland weilenden usbekischen Innenminister Almatow, der im Mai 2005 für das Massaker in Andischan mitverantwortlich war, angestrengt hat, macht die Defizite bei der Anwendung des VStGB besonders deutlich. Meines Erachtens sind wir uns bezüglich der Verbesserungsnotwendigkeiten in diesem Hause einig. Das betrifft vor allem die aktuelle Fassung des § 153 f StPO, die der GBA einen weiten Ermessensspielraum zuweist, den sie im Fall Almatow auch genutzt und damit durchaus im Rahmen ihrer Kompetenzen und damit rechtmäßig gehandelt hat. Denn sie lehnte eine Ermittlungseinleitung im Wesentlichen mit dem Hinweis auf den fehlenden Bezug zum Inland ab. Die Experten sind sich diesbezüglich seltenerweise mal einig: Eine gerichtlich nicht überprüfbare Opportunitätsentscheidung nach § 153 f StPO in dieser weiten Fassung enthält das Risiko einer tatsächlichen Aushebelung des materiellrechtlich festgelegten Weltrechtsprinzips. Insofern sollten wir dem Gedanken nahetreten, § 153 f StPO so zu ergänzen, dass die Entscheidung der zuständigen Generalbundesanwältin (nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 142 a Abs. 1 Satz 1 GVG) für die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen wird, etwa vergleichbar einer Einstellungsentscheidung nach § 153 a StPO. Das heißt, die GBA entscheidet nicht - wie bisher - allein über das Absehen von der Verfolgung von Völkerstraftaten, sondern nur mit Zustimmung des für die Eröffnung der Hauptverhandlung zuständigen Gerichts. Über einen solchen Vorschlag sollten wir in den Ausschussberatungen intensiv nachdenken.

Natürlich bin ich mir darüber im Klaren, dass Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen, die in anderen Staaten begangen worden sind, äußerst viel Zeit und Arbeitskraft binden. Die Einleitung von Ermittlungen aber mit der Begründung eines zweifelhaften Aufklärungserfolges gar nicht erst zu beginnen, untergräbt die Zielsetzung des VStGB und läuft meinem Rechtsverständnis zuwider. Denn Recht schaffen und Recht sprechen davon abhängig zu machen, wie stark die Widerstände gegen die Herstellung von Gerechtigkeit und wie groß die Chancen auf ihre Durchsetzung sind, ist aus menschenrechtlicher und rechtspolitischer Sicht eindeutig inakzeptabel. Deshalb müssen die Ressourcen für eine mögliche Rechtsdurchsetzung des VStGB auch in Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist für mich in diesem Zusammenhang eine verbesserte Finanz- und Personalausstattung der GBA für effektive Strafverfolgung nach dem VStGB. Auch hierüber ist eine ernsthafte Debatte erforderlich.

Ich möchte noch auf einen weiteren äußerst sensiblen Punkt zu sprechen kommen. Von vielen Experten und Kolleginnen und Kollegen wird ein besserer Informationsfluss zwischen der Bundesregierung, insbesondere den Auslandsvertretungen, den Grenzschutzbehörden und der GBA über den Inlandsaufenthalt möglicher Straftäter nach dem Völkerstrafgesetzbuch angemahnt. Wie es im Fall von Almatow gewesen zu sein scheint, kommen eventuelle Aktivitäten im Sinne einer Ermittlungseröffnung und einer eventuellen Festnahme durch die GBA ansonsten zu spät, da in diesem Fall die GBA von einem Aufenthalt Almatows erst erfahren habe, als dieser bereits wieder außer Landes war. Prinzipiell ist ein intensiverer Informationsfluss zwischen den staatlichen Stellen zur Verfolgung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen richtig und gut. Äußerst hilfreich sind in diesem Zusammenhang die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über die Situation in den jeweiligen Ländern. Eines muss allerdings bei der Forderung nach einer besseren Einbindung unserer Botschaften bei der Umsetzung des VStGB immer mitbedacht werden: Auslandsvertretungen sind keine Hilfsorgane der Ermittlungsbehörden. Es besteht die Gefahr, dass unsere Auslandsvertretungen ihre Handlungsfähigkeit und ihren politischen Einfluss in den Ländern verlieren, in denen sie offensichtlich dabei helfen, ehemalige oder aktuelle Mitglieder des Staatsapparates dieses Landes völkerstrafrechtlich zu verfolgen. Insofern handelt es sich bei der Einbindung unserer Auslandsvertretungen in die bessere Verfolgung von Straftätern nach den VStGB um eine politische Gratwanderung, die gut durchdacht sein will und erst dann infrage kommen kann, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine konkrete Person eröffnet worden ist oder zum Beispiel ein vollziehbarer Haftbefehl vorliegt. Eine generelle Einbindung, wie sie in den Oppositionsanträgen gefordert wird, ist deshalb nach meiner Auffassung kaum umsetzbar und kann auch kontraproduktive Folgen haben.

Letztendlich sollte es unser aller Ziel sein, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine faire, effektive und schnelle Umsetzung und Anwendung des VStGB in Deutschland zu gewährleisten. Deshalb möchte ich Sie alle bitten, sich für eine gemeinsame politische Initiative stark zu machen, und freue mich auf konstruktive Beratungen in den Ausschüssen. Die SPD-Fraktion wird sich dieser Debatte jedenfalls nicht verweigern.